

Arbeitsunfähigkeit

1. Das Wichtigste in Kürze

Wer seinen Beruf aufgrund von Krankheit oder Unfall nicht oder nur unter Gefahr der Verschlimmerung des Zustands weiter ausüben kann, gilt als arbeitsunfähig. Bei einer Arbeitsunfähigkeit ist der Arbeitnehmer verpflichtet, seinen Arbeitgeber sofort zu informieren, eine ärztliche Bescheinigung muss er spätestens nach 3 Tagen, d.h. am 4. Tag der Erkrankung, vorlegen. Die AU ist Voraussetzung für [Entgeltfortzahlung](#) und [Krankengeld](#) oder [Verletztengeld](#).

2. Definition

Arbeitsunfähigkeit (AU) ist ein durch Krankheit oder Unfall hervorgerufener regelwidriger Körper- oder Geisteszustand, aufgrund dessen der in der Kranken- und Unfallversicherung Versicherte seine bisherige Erwerbstätigkeit nicht oder nur unter Gefahr der Verschlimmerung des Zustands weiter ausüben kann.

3. Lückenlosigkeit

Bei der Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit sollte auf Lückenlosigkeit geachtet werden, anderenfalls können z.B. beim Bezug von Krankengeld nachteilige Folgen entstehen.

Lückenlos heißt, dass eine erneute Krankschreibung am Werktag, nach dem die letzte Krankmeldung endet, erfolgt. Samstage gelten bei der Beurteilung der lückenlosen Krankmeldung für das Krankengeld nicht als Werktage. Gleichwohl sollten z.B. auch Samstage, Sonntage, Feiertage, Urlaubstage oder arbeitsfreie Tage bei flexibler Arbeitszeit ("Brückentage") auf der AU-Bescheinigung eingeschlossen sein.

Durch das [Terminservice- und Versorgungsgesetz](#) wurde die Regelung bezüglich der Lückenlosigkeit beim Anspruch auf Krankengeld gelockert: Der Anspruch auf Krankengeld bleibt auch dann bestehen, wenn die weitere Arbeitsunfähigkeit nicht am nächsten Werktag, sondern innerhalb eines Monats bescheinigt wird. Der Anspruch auf Krankengeld **ruht** aber so lange, bis die Bescheinigung bei der Krankenkasse einget.

Eine **Rückdatierung** des AU-Beginns ist nur in Ausnahmefällen und nach gewissenhafter Prüfung möglich. In der Regel ist die Rückdatierung nur bis zu 3 Tage zulässig.

4. Mitteilungspflicht

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und die voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Eine telefonische Mitteilung genügt. Dauert die AU länger als 3 Kalendertage, muss der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung (Attest) über die AU und die voraussichtliche Dauer spätestens am darauf folgenden Arbeitstag vorlegen (§ 5 Entgeltfortzahlungsgesetz). Der Arbeitgeber kann aber jederzeit verlangen, dass die AU-Bescheinigung bereits am ersten Tag der Erkrankung vorzulegen ist. Die 1-Tag-Regelung kann auch nur einzelne Arbeitnehmer betreffen. Das wurde vom Bundesarbeitsgericht im Urteil vom 14. November 2012 (5 AZR 886/11) ausdrücklich bestätigt.

5. Inhalt der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Auf der AU-Bescheinigung werden die **Diagnose** und die **voraussichtliche Krankheitsdauer** vermerkt. Die voraussichtliche Krankheitsdauer wird in der Regel bis maximal 2 Wochen angegeben. Bei besonderen Krankheitsverläufen bis maximal 4 Wochen. Es können auch Angaben zu weiteren erforderlichen Maßnahmen, z.B. Leistungen der Medizinischen Reha, gemacht werden.

Der behandelnde Arzt stellt eine AU-Bescheinigung in **dreifacher** Ausfertigung aus, die der Patient unverzüglich weiterleitet:

1. Das Original (mit Diagnose) geht an die Krankenkasse.
2. Der Durchschlag (ohne Diagnose) geht an den Arbeitgeber.
3. Seit 1.1.2016 erhält der Versicherte ebenfalls einen Durchschlag.

Sowohl Arbeitgeber als auch Krankenkasse sind zunächst an die AU-Bescheinigung gebunden. Bestehen Zweifel an der AU, hat die Krankenkasse die Möglichkeit, den [Medizinischen Dienst](#) (MD) einzuschalten. Auch der Arbeitgeber kann sich bei Zweifeln an die Krankenkasse wenden, damit diese den MD einschaltet.

6. AU länger als 6 Wochen

Ab der 7. Krankheitswoche übersendet die Krankenkasse dem Arbeitgeber einen Vordruck für eine Verdienstbescheinigung, in welche dieser die für die Berechnung des Krankengelds notwendigen Angaben einträgt. Der Patient erhält seit 1.1.2016 keinen sog. Auszahlungsschein mehr, weil dieser in die AU integriert ist.

Das [Terminservice- und Versorgungsgesetz](#) bringt Neuerungen bei der ärztlichen Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit in Zusammenhang mit der [Stufenweisen Wiedereingliederung](#) : Bei **Arbeitsunfähigkeit, die länger als 6 Wochen andauert** , wird mit der Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit auch regelmäßig die Möglichkeit der Stufenweisen Wiedereingliederung geprüft. Näheres unter [Stufenweise Wiedereingliederung](#) .

6.1. AU im Ausland

Bei Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigungen **ausländischer Ärzte** kann die Krankenkasse den [Medizinischen Dienst](#) (MD) heranziehen. Die Krankenkasse ist jedoch an die Feststellung der AU-Bescheinigung durch den Versicherungsträger eines **EU-Landes** gebunden, wenn die Krankenkasse nicht von der Möglichkeit Gebrauch macht, den Versicherten von einem Arzt ihrer Wahl untersuchen zu lassen.

7. Urlaub und Arbeitsunfähigkeit

7.1. Urlaubsreise

Der Antritt einer Urlaubsreise während der Arbeitsunfähigkeit ist nur möglich, wenn die Reise keinen Nachteil für die Genesung bringt. Dies sollte man sich im Zweifel durch ein ärztliches Attest bestätigen lassen.

Eine Auslandsreise während des Bezugs von [Krankengeld](#) muss unbedingt **vorher** mit dem Arbeitgeber und der zuständigen Krankenkasse abgesprochen werden. Der Patient darf die Reise nur mit Zustimmung der Krankenkasse antreten. Bezieher von Krankengeld müssen nämlich prinzipiell für die Kasse erreichbar sein, da z.B. Termine für Untersuchungen beim MD anfallen können.

7.2. Resturlaub

Ein Urlaubsanspruch verfällt prinzipiell am 31.12. des Kalenderjahres. Nur wenn er aus dringenden betrieblichen Erfordernissen oder z.B. aufgrund einer **Erkrankung des Mitarbeiters** nicht genommen werden kann, ist eine Übertragung des Urlaubs bis zum **31.3. des Folgejahres** möglich.

Für den Verfall von Urlaubstagen bei **lang andauernder Krankheit** (über mehrere Jahre) gelten gesonderte Regelungen: Der Urlaubsanspruch verfällt spätestens 15 Monate nach Ablauf des entsprechenden Urlaubsjahres. So soll verhindert werden, dass sich unverhältnismäßig viele Urlaubstage ansammeln.

8. Kündigung bei Arbeitsunfähigkeit

Unter bestimmten Umständen ist eine Kündigung aufgrund der Krankheit auch während der Arbeitsunfähigkeit möglich, Näheres unter [krankheitsbedingte Kündigung](#) .

9. Richtlinie

Die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie kann beim Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) heruntergeladen werden unter www.g-ba.de > [Richtlinien](#) .

10. Verwandte Links

[Entgeltfortzahlung](#)

[Krankengeld](#)

[Verletztengeld](#)

[Stufenweise Wiedereingliederung](#)

[Arbeitslosengeld bei Arbeitsunfähigkeit](#)

